

Kundeninformation

Aufgrund von veränderten Marktbedingungen werden mit Wirkung 1. Jänner 2009 einige Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie einzelne Einmalentgelte angepasst. Alle Änderungen haben wir Ihnen nachstehend detailliert aufgelistet.

Übersicht über die wesentlichen Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UPC Austria GmbH. Gültig ab 01.01.2009:

§ 1 Abs 3 Vertragsbestandteile

Bisher: (3) [...] Vertriebspartner, Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer von UPC sind genauso wie andere Erfüllungsgehilfen von UPC nicht bevollmächtigt, von den AGB, EB und LB abweichende Vereinbarungen zu treffen und Zahlungen entgegen zu nehmen.

Neu: (3) [...] Vertriebspartner, Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer von UPC sind genauso wie andere Erfüllungsgehilfen von UPC nicht bevollmächtigt, von den AGB, EB und LB abweichende Vereinbarungen zu treffen und Zahlungen entgegen zu nehmen. Für Verbraucher gilt § 10 Abs. 1 KSchG, sodass abweichende Vereinbarungen trotz Fehlens der erforderlichen Bevollmächtigung gültig sind, sofern der Kunde keine Kenntnis von der Vollmachtsbeschränkung hatte.

§ 3 Abs 2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Bisher: (2) [...] Die Verständigung des Kunden kann auch per E-Mail an die von UPC bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellte oder vom Kunden bekannt gegebene E-Mail Adresse erfolgen. Die Kündigung des Kunden gegenüber UPC ist wirkungslos, wenn sich UPC binnen zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bereit erklärt, gegenüber dem Kunden auf eine Vertragsänderung zu verzichten.

Neu: (2) [...] Die Verständigung des Kunden kann auch per E-Mail an die von UPC bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellte oder vom Kunden bekannt gegebene E-Mail Adresse erfolgen.

§ 8 Abs 3 Zahlungsbedingungen

Bisher: (3) [...] Sollte der Einzug aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich sein oder vom Kunden rückgängig gemacht werden, ist UPC berechtigt, dem Kunden den Bearbeitungsaufwand in der Höhe zu verrechnen, den die jeweilige Bank UPC vorschreibt.

Neu: (3) [...] Sollte der Einzug aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich sein oder vom Kunden rückgängig gemacht werden, ist UPC berechtigt, dem Kunden ein Bearbeitungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltbestimmungen zu verrechnen sowie den Bearbeitungsaufwand den die jeweilige Bank UPC vorschreibt.

§ 14 Abs 1 und Abs 2 Einstellung der Leistung, außerordentliche Kündigung durch UPC

Bisher: (1) [...] Dies gilt insbesondere wenn [...]

(2) [...] Die gerechtfertigte Sperre entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte. [...]

Neu: (1) [...] Dies gilt wenn [...]

(2) [...] Die gerechtfertigte Sperre aus einem Grund den der Kunde zu vertreten hat, entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festen monatlichen Entgelte. [...]

Übersicht über die Änderungen der Einmalentgelte:

Parallel zu den o.a. Änderungen der AGB werden mit 1. Jänner 2009 einige Einmalentgelte angepasst. Ab diesem Zeitpunkt können als Reaktivierungsentgelt maximal € 30, als Bearbeitungsentgelt für die manuelle Zuordnung einer Zahlung bis zu € 20 und für die Bearbeitung bei einem rückgewiesenen Bankeinzug höchstens € 10 verrechnet werden. Tatsächlich in Rechnung gestellt werden derzeit € 2 Bearbeitungsentgelt für rückgewiesene Bankeinzüge und € 15 Reaktivierungsentgelt. Für die manuelle Zuordnung einer Zahlung wird noch kein Bearbeitungsentgelt verrechnet.

Die neuen AGB und Entgeltbestimmungen sind online unter **www.upc.at** abrufbar, liegen in unseren Geschäftstellen auf und werden auf Wunsch auch gerne kostenlos zugesandt. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang Ihr Recht zur kostenlosen Vertragsbeendigung gemäß § 25 Abs 3 TKG 2003, das bis zum Inkrafttreten der Änderung (31.12.2008) schriftlich ausgeübt werden kann.